



Gemeinde Merching

Landkreis Aichach-Friedberg

Flächennutzungsplan, 4. Änderung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33
„Sondergebiet Photovoltaikanlage“

Gemeinsame Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a bzw. § 10a BauGB

Auftraggeber: Gemeinde Merching
vertreten durch
den ersten Bürgermeister

Hauptstr. 26
86504 Merching

Planverfasser: TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Peter Markert, Landschaftsarchitekt u. Stadtplaner
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner


Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg
Tel.: (0911) 999 876 – 0
Fax: (0911) 999 876 – 54

info@tb-markert.de
https://www.tb-markert.de

Nürnberg, 16.03.2020
TB | MARKERT

Merching, den
Gemeinde Merching


Brahm, Rainer

1. Bürgermeister

1. Einleitung

Der Merchinger Energie GmbH plant in der Gemeinde Merching südwestlich der Ortschaft einer Photovoltaikanlage. Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik geschaffen werden. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Planungsgebiet wurde parallel durchgeführt.

Neben der gestalterischen Integration des Areals in die Kulturlandschaft standen eine Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und eine geringstmögliche Versiegelung im Vordergrund der Planungsabsicht.

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß den Vorgaben des § 37 Abs. 1 Nr. 3c Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017, in einem Korridor mit 110 m Breite entlang einer Bahntrasse, der als geeignetes Gebiet für Photovoltaikanlagen anzusehen ist.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurden die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zusammengeführt und in den Umweltberichten zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan systematisch bewertet.

Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft; ebenso entsprechende Wechselwirkungen. Es wurden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Fläche

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha. Derzeit sind im Planungsgebiet keine Versiegelungen vorhanden, da es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück handelt.

Bei Realisierung der Planung werden etwa 1,2 ha für den Bereich des Sondergebietes neu in Anspruch genommen. Bei der Nutzung als Standort für Photovoltaikanlagen wird die Fläche jedoch nicht vollständig versiegelt. Lediglich im Bereich der Stahlprofile, mit denen die Modulstische im Boden verankert werden, findet eine zusätzliche Versiegelung statt.

Das Sondergebiet, sowie die restlichen Flächen, werden als extensives Grünland angelegt und gepflegt.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Planungsgebiet unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die artenarme Vegetation ist durch die intensive Nutzung geprägt. Die Ackernutzung kommt in der Umgebung des Planungsgebiets nahezu flächendeckend vor und stellt demnach keinen seltenen Lebensraum dar. Das Umfeld des Planungsgebietes ist ebenfalls durch diese Habitats geprägt.

Es werden keine der im Umfeld vorhandenen Gehölzbestände gerodet oder zurückgeschnitten. In dem Sondergebiet werden Photovoltaikanlagen errichtet und eingezäunt, sodass der

Bereich für einige Tiere (Rehe, Wildschweine) nicht mehr zugänglich ist und die Photovoltaikanlage in geringem Maße eine Barrierewirkung entfaltet.

Durch die extensive Nutzung erhöht sich die Vielfalt insbesondere der Blüten-Pflanzen im Planungsgebiet.

Viele Vogelarten bevorzugen niedrige Vegetationsflächen zur Nahrungssuche (Stare). Aber auch bestimmte Laufkäfer und Heuschrecken nutzen gerne magere, relativ niedrige Flächen. Es ist eine Heckenpflanzung vorgesehen, um die Einbindung in die Landschaft zu verbessern

Darüber hinaus bleibt das Sondergebiet für Kleinsäuger weiterhin zugänglich, da zwischen Zaununterkante und Gelände ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten ist. Zusätzlich sind durchlaufende Zaunsockel sowie Mauern, Dammschüttungen oder sonstige Aufschüttungen zur Einfriedung unzulässig. Dadurch werden negative Auswirkungen auf die Tierwelt verhindert.

Boden

Der Boden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Beispielsweise führt das Befahren mit schwerem Gerät zu Verdichtungen. Auch der Einsatz von Dünger und Unkrautvernichtungsmitteln wirkt sich auf den Bodenhaushalt aus. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen durch die Bewirtschaftung teilweise eingeschränkt werden. Es sind jedoch keine versiegelten Flächen vorhanden.

Im Sondergebiet ist die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten, nicht nachgeführten Modultischen vorgesehen, die mittels Stahlprofilen in den Boden gerammt oder zugeschraubt werden. Dadurch wird die Versiegelung des Bodens auf eine punktuelle Versiegelung beschränkt. Die Photovoltaikanlagen haben kaum Einfluss auf die Bodenfunktionen.

Da im Zuge der Nutzungsextensivierung im Planungsgebiet keine Düngemittel mehr zum Einsatz kommen, wird der Stoffeintrag in den Boden reduziert.

Wasser

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht betroffen sein. Die Extensivierung der Nutzung wirkt sich positiv auf den Wasserhaushalt aus. Der Stoffeintrag in den Wasserkreislauf wird reduziert. Es kommt nicht zu einer Verringerung der Niederschlagswasserversickerung.

Luft / Klima

Auf der Fläche kann in geringem Maße Kaltluft produziert werden. Die Bedeutung für die Kaltluftproduktion ist jedoch aufgrund der relativ geringen Flächengröße von untergeordneter Bedeutung. Im Zuge der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung kommt es bei der Ausbringung von Dünger zu Emissionen von Schadstoffen in die Luft und dadurch temporär zu einer geringeren Luftqualität.

Die Solarzellen erhitzen sich im Hochsommer und können somit einen geringen Einfluss auf das Mikroklima haben. Darüber hinaus werden die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Lufttransport nicht beeinträchtigt.

Die im Planungsgebiet errichteten Photovoltaikanlagen werden, nach einer Amortisierungszeit von etwa drei bis fünf Jahren je nach verarbeiteten Materialien, nachhaltige Energie erzeugen und somit zur Reduzierung von CO₂-Emissionen beitragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Energieerzeugung vermieden wird.

Landschaft

Das Landschaftsbild um Merching wird durch das Paartal, die sanft bewegte Topographie und die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Bei dem Vorhabenraum handelt es sich um eine weitgehend gehölzfreie Talfläche an der Schmiechach. Gehölzstrukturen am Bach und an der Paar gliedern das Landschaftsbild.

Durch die Photovoltaikanlage wird die Erscheinungsform der Landschaft verändert. Die Anlage wird allerdings von Merching aus kaum zu sehen sein, da der Gehölzsaum an der Paar den Blick abschirmt. Der betroffene Bereich ist stark landwirtschaftlich geprägt und hat somit für das Landschaftsbild keine besondere Bedeutung. Demnach ist keine für das Landschaftserleben bedeutsame Fläche betroffen.

Um die Wirkung der technischen Anlage im Landschaftsbild zu mindern, wird östlich der Anlage eine neue Hecke angelegt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Baudenkmale verzeichnet. Die bekannten Bodendenkmale sind von baulichen Veränderungen ausgenommen. Risiken für das kulturelle Erbe können damit ausgeschlossen werden.

Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

Durch das Planungsgebiet verlaufen keine regional oder lokal bedeutsamen Radwege/ Wanderwege. Charakteristisch für das Paartal sind die weitgehend unbewaldeten sanft gewellten Hügellandschaften und Talräume. Das Vorhabengebiet wird überwiegend von der einheimischen Bevölkerung für eine wohnortnahe Erholung genutzt. Bedeutendere Erholungsräume finden sich am Lech (Mandichosee) oder in der benachbarten Hügellandschaft (Schlossberg).

Das Planungsgebiet als Bestandteil der Landschaft ist zwar für das Landschaftserleben nicht unbedeutend, ist jedoch aufgrund der Lage bereits vorbelastet. Aufgrund der angrenzenden Bahnlinie sind Lärmbelastungen vorhanden. Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Geltungsbereichs können vorübergehende Lärm- und Immissionsbelastungen durch den Maschinen- und Geräteeinsatz bzw. durch temporären, zusätzlichen Verkehr auftreten.

Die Siedlungsbereiche von Merching liegen eher nördlich der Anlage und sind durch Gehölzbestände abgeschirmt, so dass eine Blendwirkung durch die geplante PV-Anlage nicht zu erwarten ist. Mit Blendwirkungen für die angrenzenden Verkehrsstrassen ist aufgrund der Entfernung und der Modulstellung ebenfalls nicht zu rechnen.

Eine Einschränkung der Erholungseignung des Gebiets ist nicht zu erwarten. Vom späteren Betrieb der Photovoltaikanlage gehen keine relevanten Emissionen aus.

Die ermittelten Umweltbelange für die beiden Bauleitpläne wurden in dem jeweiligen Umweltberichten gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet. Diese Umweltberichte wurden den Begründungen des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung als Bestandteil der Begründungen beigelegt.

3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nachfolgend werden die wesentlichen Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengefasst wiedergegeben.

Von Seiten der Bürger wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

3.2 Behördenbeteiligung

Nachfolgend werden die wesentlichen Einwendungen im Rahmen der Behördenbeteiligung zusammengefasst wiedergegeben.

Das **Bay. Landesamt für Denkmalpflege** forderte die Freihaltung der bekannten Bodendenkmale. Dieser Anregung wurde gefolgt.

Das **Eisenbahnbundesamt** regte an, die mögliche Blendwirkung von Triebfahrzeugführern durch die Module zu prüfen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Das **Landratsamt Aichach-Friedberg** brachte folgende Anregungen vor, die entsprechend beachtet wurden:

- Anpassung der Präambel,
- Beratung durch das Wasserwirtschaftsamt in Anspruch zu nehmen,
- Beachtung der gängigen Normen für die anfallenden Erdarbeiten,
- Vergrößerung des Abstands zur Schmiechach,
- Berücksichtigung des Überschwemmungsgebietes,
- Einfügung eines Kapitels „Artenschutz“ mit genauen Angaben zu den Begehungen,
- Schutzgut Boden im Umweltbericht stärker würdigen,
- Eingrünung der Anlage überarbeiten,
- Abstand Boden-Zaun vergrößern,
- Pflegekonzept erarbeiten,
- Betriebszufahrt entsprechend der Anforderungen der Feuerwehr bauen.

Der Anregung nach einer Holzverschalung der Trafostation wurde nicht gefolgt, da der Trafo begrünt werden soll.

Die **Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde** regte an die Begründung hinsichtlich der regionalplanerischen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete zu ergänzen. Dieser Anregung wurde gefolgt.

Das **Wasserwirtschaftsamt Donauwörth** regte an für die Gründung der Module nur unverzinkte Profile zu verwenden, die Anlage von der Schmiechach abzurücken und das Überschwemmungsgebiet mit dem Landratsamt abzustimmen. Diesen Anregungen wurde gefolgt.

4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

4.1 Standortalternativen auf Ebene des Flächennutzungsplans

Bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Standortwahl von großer Bedeutung. Dementsprechend wurden für dieses Vorhaben eine Vielzahl von Einflussfaktoren und Bestimmungen geprüft und abgewägt.

Nach dem Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelten als geeignete Standorte solche, die in Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen liegen und auch solche, in denen durch Infrastruktureinrichtungen die Landschaftsausschnitte bereits verändert wurden. So sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglichst auf durch Verkehrswege und Energieleitungen vorbelasteten Standorten oder Konversionsstandorten realisiert werden, jeweils mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen.

Durch die Lage direkt an den Gleisen der Bahnlinie Mering-Geltendorf besteht eine Vorbelastung der Fläche und Veränderung der Landschaft.

Mit dem Anbindegebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „auto- oder eisenbahnnahe Fläche“ dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind.

Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung liegen im Gemeindegebiet nicht vor. Somit kommen Bereiche entlang der Bahnlinie für Photovoltaik in Betracht.

4.2 Planungsalternativen auf Ebene des Bebauungsplans

Das Ortsbild von Merching wird aufgrund der Entfernung und der landschaftlichen Gegebenheiten nicht beeinträchtigt. Um das landschaftliche Erscheinungsbild von dem östlich gelegenen Flurweg zu verbessern, wurde im Laufe des Verfahrens eine zusätzliche Gehölzpflanzung eingeplant.

Die Sondergebietsfläche wurde verändert, um auf die verzeichneten Bodendenkmale und das faktische Überschwemmungsgebiet Rücksicht zu nehmen.